

Sitzung vom 22. September 2021

**1053. Anfrage (Jahresabschlüsse Altersinstitutionen im Kanton Zürich und Übernahme der Covidkosten)**

Die Kantonsrätinnen Brigitte Rösli, Illnau-Effretikon, und Pia Ackermann, Zürich, haben am 14. Juni 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Bekanntlich sind die Altersinstitutionen durch Covid 19 besonders gefordert und auch finanziell sehr belastet. Die Heime sind auf sich selber gestellt und müssen die Massnahmen zur Bekämpfung von Covid 19 weitgehend selber organisieren und finanzieren. Durch die Übersterblichkeit gibt es zurzeit auch sehr viele Leerstände.

Der Kanton verfügt die Schutzmassnahmen für Bewohnerinnen und Bewohner. Es ist jedoch unklar, wer die Zusatzkosten von Covid übernimmt.

Wir bitten um eine Auflistung, die alle öffentlich-rechtlichen Altersinstitutionen des Kantons Zürich umfasst.

1. Wie waren die Jahresabschlüsse der einzelnen Institutionen der öffentlich-rechtlichen Altersinstitution im Kanton Zürich (Gewinn / Verlust)? Wie viele Betten bieten sie an, wie war die Auslastung?
2. Wer übernimmt im Kanton Zürich die Kosten im Zusammenhang mit Covid 19 in den Altersinstitutionen (Schutzmassnahmen, Material, zusätzlicher Personalbedarf, leere Betten)?
3. Wie sind die Entschädigungen (neben den Normkosten) der öffentlichen Hand an die entsprechenden Institutionen? Wir bitten um einen Vergleich der Zahlen 2019 und 2020.
4. Welche Institutionen haben die Tarife der Hotellerie- und/oder Betreuungstaxen zwischen 2020 und 2021 angehoben – wie waren die Veränderungen? Was sind Begründungen bezüglich einer allfälligen Taxerhöhung?
5. Was unternimmt der Regierungsrat, damit die Covidkosten der Altersinstitutionen nicht an die Bewohnerinnen und Bewohner überwältzt werden?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Brigitte Röösl, Illnau-Effretikon, und Pia Ackermann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Wie der Regierungsrat in der Vergangenheit bereits verschiedentlich ausgeführt hat, ist die Sicherstellung und Restfinanzierung der Pflegeversorgung seit dem 1. Januar 2012 grundsätzlich Sache der Gemeinden (Art. 5 und 9 Pflegegesetz [LS 855.1]), während der Kanton für die Spitalversorgung und deren Mitfinanzierung verantwortlich ist (vgl. z. B. RRB Nrn. 58/2019, 607/2020 und 262/2021). Diese klare Aufteilung der Finanzierungs- und Versorgungsverantwortung zwischen Kanton und Gemeinden gilt für das gesamte Spektrum der Gesundheitsversorgung und auch im Falle einer Pandemie.

Zu Fragen 1, 3 und 4:

Im Rahmen der vorliegenden Anfrage ist es nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, eine Übersicht über die Jahresabschlüsse, die Auslastung der Betten, die Entschädigungen der Gemeinden sowie allfällige Tarifierhöhungen aller von den Zürcher Gemeinden betriebenen rund 85 öffentlich-rechtlichen Alters- und Pflegeheimen im Kanton Zürich zu erstellen. Entsprechende Angaben müssten bei all diesen 85 Institutionen im Rahmen einer Studie einzeln erhoben und durch die Gesundheitsdirektion verifiziert werden.

Gestützt auf die Statistik der sozialmedizinischen Institutionen des Bundesamtes für Statistik können für die öffentlich-rechtlichen Alters- und Pflegezentren im Kanton Zürich folgende Kennzahlen summarisch festgehalten werden:

	2019	2020	Veränderung in %
Anzahl Betriebe	85	85	-
Anzahl Betten	8 880	8 869	-0,1
Auslastung (in %)	93,7	92,8	-0,9
Anzahl Pflegeetage	2 742 282	2 734 066	-0,3
Erträge (in Fr. 1000)	1 006 230	1 020 138	+1,4
Kosten (in Fr. 1000)	1 039 998	1 089 356	+4,7

Zu Fragen 2 und 5:

Wie einleitend ausgeführt, sind im Kanton Zürich die Gemeinden vollumfänglich verantwortlich für die Restfinanzierung der Pflegeversorgung. Diese klare Aufteilung der Finanzierungsverantwortung zwischen Kanton und Gemeinden gilt auch im Falle einer Pandemie. Allfällige zu-

sätzliche Pflegeleistungen in den Alters- und Pflegeheimen sind entsprechend der Pflegebedarfsstufe von den Krankenkassen bzw. höhere Restkosten von den Gemeinden zu übernehmen. Ein erhöhter ärztlicher Aufwand wird über das normale Tarifsysteem für ambulante ärztliche Leistungen (TARMED) abgegolten. Die weiteren pandemiebedingten Kosten wie zusätzlicher Personal- oder Materialaufwand gehen grundsätzlich zu Lasten der Alters- und Pflegeheime und fliessen damit in der Regel in die allgemeinen Grund- und/oder Betreuungstaxen ein.

Wie der Regierungsrat im Rahmen der Unterstützungsmassnahmen für Spitäler bei der Bewältigung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie dargelegt hat (vgl. RRB Nr. 572/2020), steht es den Gemeinden offen, sowohl die Beteiligung der Patientinnen und Patienten an den Pflegekosten als auch die Kosten für andere Leistungen ganz oder teilweise zu übernehmen (Art. 9 Abs. 3 bzw. Art. 12 Abs. 1 Pflegegesetz). Es ist somit Sache der Gemeinden, zu entscheiden, inwieweit sie zusätzliche Kosten selbst übernehmen wollen und welche zusätzlichen Aufwendungen von den Leistungsbezüglerinnen und -bezügern selbst zu tragen sind. Entsprechend greift der Regierungsrat auch nicht in die Autonomie der Gemeinden ein.

Wie bereits bei der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 175/2020 betreffend Unterstützung der Alters- und Pflegeheime und/oder der Gemeinden bei der Bewältigung der finanziellen Folgen von Covid-19 ausgeführt, erhielten alle Langzeitinstitutionen im Kanton Zürich Anfang März 2020 einen Bestellzugang der Kantonsapotheke (KAZ), wo sie über den dafür eingerichteten Webshop Schutzmaterial beziehen konnten. Im März und April 2020 stellte die KAZ sowohl den Alters- und Pflegeheimen als auch den weiteren Gesundheitsinstitutionen und dem Fachpersonal im Kanton Zürich auf Bestellung hin Schutzmaterial unentgeltlich zur Verfügung. Insgesamt stellte die KAZ den Gesundheitsinstitutionen Schutzmaterial im Wert von 1,5 Mio. Franken kostenlos zur Verfügung. Zudem wurden die Kosten für die Impfung der Heimbewohnerinnen und -bewohner sowie des Heimpersonals vollumfänglich von Bund und Kanton sowie von den Krankenkassen übernommen. Um eine reibungslose Durchführung der Impfung in den Alters- und Pflegeheimen sicherzustellen, stellte der Kanton den Heimärztinnen und Heimärzten bei Bedarf mobile Equipen zur Seite. Ebenfalls wurden die Kosten für die Logistik der Impfstofflieferungen durch den Kanton übernommen (vgl. RRB Nr. 45/2021). Auch die Kosten für die Testung der Heimbewohnerinnen und -bewohner sowie des Heimpersonals wurden mehrheitlich vom Kanton und/oder von den Krankenkassen übernommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**